

I. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S.1578), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 91) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale am 23.01.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 27, Abs. 2, Nr. V erhält folgende Fassung:

V. Ermittlung der Zuschläge und deren Verrechnung

Für folgende Nutzungsarten werden entsprechend der amtlichen Ausweisung der Katasterbehörden im Liegenschaftsbuch der ALB / ALKIS gemäß Nutzungsartenerlass MV vom 31.03.2009 Zuschläge in nachfolgender Höhe berechnet

	Nutzungsart	% Zu- / Abschlag auf die ermittelte Fläche der jeweiligen Nutzungsart in ha
1.	Zuschlag 1 Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen NAERL 21.100 - 21.299	+300
2.	Zuschlag 2 Nutzungsarten Betriebsfläche NAERL 21.320 - 21.361	+300
3.	Zuschlag 3 Nutzungsarten Verkehrsflächen NAERL 21.500 - 21.593	+300
4.	Abschlag 4 Nutzungsarten Moor Heide NAERL 21.650 - 21.660	-70
5.	Abschlag 5 Nutzungsarten Wasserflächen NAERL 21.800 - 21.890	-100
6.	Abschlag 6 Nutzungsarten Rückhaltebecken Deiche NAERL 21.923 - 21.926	-70
7.	Abschlag 7 Nutzungsarten Brachland NAERL 21.690 - 21.690	-70
8.	Abschlag 8 Nutzungsarten Unland NAERL 21.950 - 21.959	-70
9.	Abschlag 9 Nutzungsarten Wald NAERL 21.700 - 21.760	-30

Die Ermittlung der Zuschläge erfolgt nach folgender Berechnung: Hektar der vorgenannten jeweiligen Nutzungsart jedes Mitglied im Stadt- bzw. Gemeindeterritorium multipliziert mit der

unter Pkt. III ermittelten Beitragseinheit je ha multipliziert mit dem jeweiligem %-Satz des Zuschlages der entsprechenden Nutzungsart, ergibt den Zuschlag in BE für die jeweilige Nutzungsart des betreffenden Mitgliedes. Alle so ermittelten vorgenannten Zuschläge je Nutzungsart in BE, ergeben die Summe der Zuschläge für das betreffende Mitglied. Grundlage für jegliche auf Nutzungsarten basierende Berechnungen ist im Zweifelsfall der Stand am Stichtag 1.1. des Beitragsjahres.

2. §27, Abs. 2 Nr. IX erhält folgende Fassung:

IX. Beitragsermittlung entsprechend § 26 Abs. 5 der Satzung

Berechnungsdarstellung am Schema

Xxxx ha	Zuschlag 1 Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen NAERL 21.100 - 21.299	* xxxx BE/ha	* 300% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Zuschlag 2 Nutzungsarten Betriebsfläche NAERL 21.320 - 21.361	* xxxx BE/ha	* 300% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Zuschlag 3 Nutzungsarten Verkehrsflächen NAERL 21.500 - 21.593	* xxxx BE/ha	* 300% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Abschlag 4 Nutzungsarten Moor Heide NAERL 21.650 - 21.660	* xxxx BE/ha	* -70% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Abschlag 5 Nutzungsarten Wasserflächen NAERL 21.800 - 21.890	* xxxx BE/ha	* -100% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Abschlag 6 Nutzungsarten Rückhaltebecken Deiche NAERL 21.923 - 21.926	* xxxx BE/ha	* -70% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Abschlag 7 Nutzungsarten Brachland NAERL 21.690 - 21.690	* xxxx BE/ha	* -70% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Abschlag 8 Nutzungsarten Unland NAERL 21.950 - 21.959	* xxxx BE/ha	* -70% =	xxxxxxxx BE
Xxxx ha	Abschlag 9 Nutzungsarten Wald NAERL 21.700 - 21.760	* xxxx BE/ha	* -30% =	xxxxxxxx BE
Entsprechend Angaben des Mitgliedes auf Grundlage des Katasters zum Stichtag		Ermittl. Veranl. regel Pkt. III	Veranlagungs-regel Pkt. V	Summe d. Zuschläge je Mitglied

3. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Hebung

- (1) Der Verband setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätzen fest, teilt jedem Verbandsmitglied durch einen Beitragsbescheid den zu zahlenden Beitrag, die Zahlstelle und Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein. Der Beitragssatz für den WBV beträgt 7,75 € /BE. Der Sonderbeitragssatz für § 26 Absatz (5) beträgt 0,51 €/ha.
- (2) Zur Rücklagenbildung für die Grundinstandsetzung von Rohrleitungen wird jährlich ein Sonderbeitrag von 1,00 €/ha Mitgliedsfläche erhoben.
- (3) Zur Rücklagenbildung für die Instandhaltung und den Abriss von Stauen und Wehren wird jährlich ein Sonderbeitrag von 0,25 €/ha Mitgliedsfläche erhoben.
- (4) Über die Ansammlung, Verwendung und Vorschau der weiteren Notwendigkeit der Sonderbeiträge nach Abs. (2) und (3) ist jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (5) Der Beitrag entsteht am 01.01. jeden Jahres in voller Höhe. Der Beitrag ist 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (6) Wer seinen Beitrag unbegründet nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Berechnung sich nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung richtet. Anfallende Mahngebühren werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ermittelt.
- (7) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewährleisten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum **01. Januar 2015** in Kraft.

Toddin, der 20.06.2014

gez. Otto
Verbandsvorsteher

II. Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 27.05.2014

Die am 23.01.2014 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Boize- Sude- Schaale“ wird gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.I S.405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl.1 S.1578), genehmigt.

i.A. gez. Pöschke
FDL Recht, Kommunalaufsicht
und Ordnung

- Siegel -